



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART

## **Bekanntmachung**

**Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-3820/Weikersheim EÜ Elpersheim  
Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Weikersheim-Elpersheim, Erneuerung  
des Bahnübergangs „Elpersheim“, Bahn-km 50,645 auf der Strecke 4953 Crailsheim -  
Mergentheim in der Stadt Weikersheim-Elpersheim  
- Einleitung -**

Die DB RegioNetz GmbH hat für o.g. Vorhaben die Durchführung eines

### **Planfeststellungsverfahrens**

nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung – beantragt:

Gegenstand der Planfeststellung ist die Erneuerung des Bahnübergangs „Elpersheim“ in der Stadt Weikersheim im Ortsteil Elpersheim.

Der Bahnübergang wird mit einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken und Fußwegschranke ausgestattet. Die Kreisstraße wird im Räumbereich des Bahnübergangs auf ca. 6,35 m und im Kreuzungsstück auf ca. 6,85 m aufgeweitet. Der vorhandene Gehweg von der L 2251 in die Deutschordenstraße wird abgesetzt mit einer Breite von 2,0 m über den Bahnübergang geführt.

Als Baustelleneinrichtungsflächen sind westlich und nördlich angrenzende Bereiche des Bahnübergangs sowie Flächen ca. 90 m östlich des Bahnübergangs (Zwickel zwischen L 2251 und Bahnstrecke) vorgesehen.

Für die Fahrbahnherstellung ist eine vorübergehende Vollsperrung für den Straßenverkehr erforderlich.

Zur Minderung der zu erwartenden Schadstoff- und Lärmemissionen sind unter anderem die Verwendung von emissionsarmen Baumaschinen und Bauverfahren und die Befeuchtung oder Abdeckung von Staub entwickelnden Materialien Planungsgegenstand.

Um Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren, werden unter anderem bauzeitlich beanspruchte Flächen wiederhergestellt, die Freimachung des Baufelds außerhalb der Fortpflanzungs- bzw. Besatzzeiten von Vogel- und Fledermausarten und eine umweltfachliche Bauüberwachung vorgesehen.

Zur Kompensation ist die Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland Bestandteil der Planung.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Nach §§ 18 ff. AEG in Verbindung mit § 73 LVwVfG und §§ 1 ff. PlanSiG ist für das Planfeststellungsverfahren eine Auslegung von Unterlagen angeordnet. Nach § 3 Abs.1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt werden. Es erfolgt daher in der Zeit

**von Montag, 09. November 2020 bis Dienstag, 08. Dezember 2020**

-je einschließlich-

eine Veröffentlichung der Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart ([www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)) unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren.

**Zusätzlich** werden die **Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) nach § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit

**von Montag, 09. November 2020 bis Dienstag, 08. Dezember 2020**

-je einschließlich-

im Rathaus Weikersheim, Stadtbauamt, Flur 2. OG, Marktplatz 7, 97990 Weikersheim während der Dienststunden: Mo., Do.: 08.00 - 12.15 Uhr und 13.15 - 17.00 Uhr, Di.: 08.00 - 12.15 Uhr und 13.15 - 18.00 Uhr, Mi.: 08.00 - 12.15 Uhr, Fr.: 08.00 - 13.00 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen.**

#### **Hinweis:**

Beim Zugang des Rathausgebäudes muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Außerdem sind die Abstandsvorschriften einzuhalten.

Darüber hinaus sind die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

**22.12.2020**

bei der Stadt Weikersheim, Marktplatz 7, 97990 Weikersheim oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

**Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen - § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.**

#### **Bitte beachten Sie folgende Hinweise:**

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht der DB Netz AG als Vorhabenträger nach § 19 Abs. 3 AEG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart ([www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)) unter „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart  
gez. Beck